

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9/9a RVi 1/87

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

.....

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Mai 1988 ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 30. April 1986 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der im Mai 1968 geborene Kläger, der wegen Impfschadensfolgen als Erwerbsunfähiger versorgungsberechtigt ist, erhält ua Pflegezulage der Stufe II. Er begehrt für die Zeit von Januar 1983 bis Ende April 1986, in der er ein Gymnasium besuchte und kein Erwerbseinkommen hatte, ein Viertel der vollen Ausgleichsrente eines Erwerbsunfähigen nach § 34 iVm § 33 Abs 4 Bundesversorgungsgesetz (BVG). Der Beklagte lehnte den Anspruch ab, weil eine Ausgleichsrente durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern des Klägers, in diesem Fall die Hälfte der vollen Ausgleichsrente für Pflegezulagenempfänger bis Stufe II nach § 33 Abs 4 BVG für Jugendliche schlechthin ausgeschlossen werde (Bescheid vom 21. Februar 1983). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 25. Oktober 1984). Das Landessozialgericht (LSG) hat der Klage stattgegeben (Urteil vom 30. April 1986). Nach seiner Auffassung ist die Vergünstigung des § 33 Abs 4 BVG auch auf jugendliche Pflegezulagenempfänger anwendbar, allerdings mit den Kürzungen gemäß § 34 BVG. Eine andere Behandlung Jugendlicher als der Erwachsenen sei nicht gerechtfertigt.

Die Beklagte als Revisionsklägerin und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung als Vertreter der Beigeladenen halten die Regelung der Ausgleichsrentenansprüche für Jugendliche in § 34 BVG dem Grunde und der Höhe nach für abschließend. Erwachsene und jugendliche Schwerbeschädigte erhielten aus unterschiedlichen Gründen eine Ausgleichsrente: jene zur Entschädigung für die Unfähigkeit, Erwerbseinkommen zu erzielen, oder wegen großer Schwierigkeiten bei einer Erwerbstätigkeit infolge Hilflosigkeit; diese, die regelmäßig auch ohne die Schädigungsfolgen nicht erwerbstätig wären, zur Förderung ihrer Ausbildung, die die Angehörigen nicht unzumutbar belasten solle.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Beklagten hat Erfolg. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben, und der Rechtsstreit ist an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist nicht unstreitig, daß der Kläger nach § 51 Abs 1 Satz 1 Bundesseuchengesetz (vom 18. Dezember 1979 -BGBl I 2262-) iVm § 34 Abs 2 BVG (idF vom 22. Januar 1982 -BGBl I 21-/20. Dezember 1982 -BGBl I 1857-/ 26. Februar 1986 -BGBl I 324-) keine Ausgleichsrente für die Zeit von Januar 1983 bis April 1986 erhalten kann. Für eine Entscheidung über diesen Anspruch fehlen ausreichende tatsächliche Feststellungen. Der Rentenbetrag, der sich aus der Sondervorschrift des § 34 Abs 1 Halbsatz 1 iVm § 32 Abs 2 BVG für Jugendliche (wie den Kläger in jener Zeit) ergab, könnte nach § 34 Abs 2 Satz 1 BVG zu kürzen sein, uU bis zum Fortfall. Ausgleichsrente ist nach dieser Vorschrift nur insoweit zu gewähren, als dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschädigten und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen gerechtfertigt ist. Über diese beiden Bemessungsgrößen hat das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus keine nach § 163 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verbindlichen Tatsachenfeststellungen getroffen. Das ist nachzuholen.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts war § 34 Abs 2 Satz 1 BVG anzuwenden und zu prüfen, ob und inwieweit es nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beschädigten und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen gerechtfertigt ist, Ausgleichsrente zu zahlen. Es hätte dem Kläger eine Ausgleichsrente nicht nach § 34 Abs 1 iVm § 33 Abs 4 BVG zusprechen dürfen. Die letztgenannte Sondervorschrift für Pflegezulagenempfänger ist weder direkt noch entsprechend auf jugendliche Schwerbeschädigte anzuwenden, die - wie der Kläger - wegen Hilflosigkeit eine Pflegezulage erhalten.

§ 34 BVG enthält abschließende Sonderregelungen über die Ausgleichsrente für jugendliche Schwerbeschädigte und bezieht in Abs 1 Halbsatz 1 von den übrigen Ausgleichsrentenvorschriften lediglich die allgemeine Festsetzung der Höhe in § 32 Abs 2 BVG ein. Übereinstimmend damit erklärt die Verwaltungs-



vorschrift Nr 1 letzter Satz zu § 34 BVG (idF seit dem 14. August 1961, Beilage zum Bundesanzeiger Nr 161 vom 23. August 1961) ausdrücklich § 33 BVG für nicht anwendbar. Das gilt auch für dessen Abs 4; denn der gesamte Paragraph wird genannt, und die Einbeziehung des Abs 4 entspricht dem Sinn des Gesetzes. Auf dieser Weisung der Bundesregierung, die an der Gesetzgebung beteiligt war und ist (Art 76 und 84 Abs 2 Grundgesetz -GG-), gründet die gefestigte Auslegungspraxis der Verwaltung, auf die sich auch in diesem Verfahren Beklagter und Beigeladene stützen. Das LSG Nordrhein-Westfalen hat diese Verwaltungspraxis in einem Urteil vom 31. März 1977 (Versorgungsbeamter 1980, 54 f) als rechtmäßig bestätigt. Für eine Anfechtung dieser Entscheidung hat der Senat kein Armenrecht bewilligt (Beschluß vom 27. Juli 1977, Versorgungsbeamter 1980, 55); in der Begründung hat er jene Auslegung des § 34 BVG für zutreffend erklärt. Diese Auslegung durch die Verwaltung ist seitdem weiterhin bis zu diesem Rechtsstreit unangefochten geblieben (vgl auch Vorberg/van Nuis, Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, IV. Teil, 1970/1982, S 277; Rohr/Sträßer, Bundesversorgungsgesetz und Verfahrensrecht, 6. Aufl 1987, Anm zu § 34 BVG, K 2; Moritz, Versorgungsbeamter 1981, 111, 113). Sie ist rechtlich vertretbar und geeignet, die Grundlage für eine gleichmäßige Rechtsanwendung (Art 1 Abs 3, Art 3 Abs 1 GG) zu bilden. Durchgreifende rechtliche Bedenken gegen diese Gesetzesauslegung bestehen nicht; sie ist system- und auch sachgerecht.

Insbesondere gebietet der allgemeine Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 GG) nicht die gleiche gesetzliche Behandlung aller Pflegebedürftigen, der Jugendlichen und der Erwachsenen. Vorrangig ist die Gruppe der jugendlichen Schwerbeschädigten einheitlich zu behandeln, weil sie durchweg nicht erwerbstätig ist.

Die auf die Hilflosigkeit abgestellte Pflegezulage erhalten jugendliche und erwachsene Beschädigte in gleicher Höhe. Die Sondervorschrift des § 33 Abs 4 BVG, nach der Pflegezulagenberechtigte wenigstens die Hälfte der vollen Ausgleichsrente erhalten, die also diese Personen bezüglich einer anderen Versorgungsleistung besonders begünstigt, paßt nicht zum Geltungsbereich des § 34 BVG, der für Jugendliche geschaffenen Sondervorschrift des Ausgleichsrentenrechts, und ist deshalb auf jugendliche Beschädigte, die eine Pflegezulage beanspruchen können, nicht anzuwenden. Beide Regelungen der Ausgleichsrente sind aus verschiedenartigen Gründen auf unterschiedliche Personenkreise zugeschnitten.



§ 33 Abs 4 BVG knüpft an eine der allgemeinen Grundvoraussetzungen der Ausgleichsrente an und regelt lediglich die Höhe abweichend von den Bedürftigkeitsbestimmungen des § 33 Abs 1 bis 3 BVG iVm der auf die Absätze 5 und 6 gestützten Verordnung. Jene Sondervorschrift ist bezüglich der Anspruchsvoraussetzung erwerbsbezogen. Sie ist in der Annahme geschaffen worden, daß Pflegezulagenberechtigte "eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit regelmäßig nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkraft ausüben können" (Begründung des Entwurfs des BVG - BT-Drucks I/1333, Anlage 1, S 56, zu § 31 Abs 1; Stellungnahme der Bundesregierung, Anlage 3, S 81, zur Empfehlung des Bundesrates, diese Vorschrift zu streichen - Anlage 2, S 76; Vorberg/van Nuis aaO, S 163). Wegen einer schädigungsbedingten Beeinträchtigung besonderer Art, der Hilflosigkeit iS des § 35 Abs 1 Satz 1 BVG, wird kraft unwiderlegbarer Rechtsvermutung unterstellt, daß eine der in § 32 Abs 1 BVG genannten Grundvoraussetzungen gegeben ist, daß nämlich der Beschädigte infolge von Gesundheitsschäden eine zumutbare Erwerbstätigkeit jedenfalls nur mit überdurchschnittlichem Kräfteaufwand ausüben kann.

Dagegen ist § 34 BVG ausschließlich bedarfsbezogen. Das nach dieser Vorschrift allein maßgebende wirtschaftliche Bedürfnis für die Ausgleichsrente wird abweichend von den allgemeinen Regelungen des § 33 Abs 1 bis 3 BVG auf besondere Weise festgelegt, und zwar nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschädigten und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen. Lediglich für die Anrechnung einer Lehrlingsvergütung (jetzt: Ausbildungsvergütung, § 10 Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 - BGBl I 1112 -/23. Dezember 1981 - BGBl I 1692 -; eingefügt auf Vorschlag des zuständigen Bundestagsausschusses - BT-Drucks I/1466 S 18) gibt es eine genaue Vorschrift in § 34 Abs 2 Satz 2 BVG. Die Abtrennung von den in § 32 Abs 1 BVG enthaltenen Voraussetzungen über eine Erwerbsbeschränkung ist sinnvoll und wirklichkeitsgerecht. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen überhaupt nicht als Arbeitnehmer oder Auszubildende beschäftigt werden (§ 5 Satz 1, § 2 Abs 1 Jugendschutzgesetz vom 12. April 1976 - BGBl I 965 -; zur Rechtslage im Jahr 1950: Molitor/Volmer/Germelmann, Jugendarbeitsschutzgesetz, 3. Aufl 1986, Einleitung Rz 26 ff). Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren waren tatsächlich in der Zeit von 1983 bis 1986, um die es hier geht, ganz überwiegend nicht voll erwerbstätig. Genaue Zahlen darüber hat die Beigeladene auf Anfrage nicht angeben können. Aber ihre Ermittlungen über den Schulbesuch bieten einen wesentlichen Anhalt dafür, daß die Behauptung zutrifft, der Gesetzgeber habe von einer überwiegenden Schul- und Berufsausbildung der Jugendlichen ausgehen können. Die Hilflosigkeit, die Voraussetzung der Pflegezulage, ist kein Zustand, der sich auf



den nach § 34 Abs 2 BVG maßgebenden Bemessungsfaktor, die wirtschaftlichen Verhältnisse, typischerweise erschwerend auswirkt. Ob außerdem, wie die Verwaltung annimmt, die Sonderregelung des § 34 BVG ausbildungsfördernd wirken soll, was eine höhere Leistung, etwa entsprechend § 33 Abs 4 BVG rechtfertigen könnte, ist allerdings dem Gesetz nicht zu entnehmen.

Ob für jugendliche Schwerbeschädigte, die durch eine Erwerbsarbeit allein ihren Lebensunterhalt beschaffen müssen, etwas anderes gilt, ist hier nicht zu entscheiden; denn der Kläger besuchte in der Zeit, für die er Ausgleichsrente verlangt, ein Gymnasium und wurde von seinen Eltern unterhalten.

Das LSG hat nun die Voraussetzung einer Kürzung oder des Fortfalls der Ausgleichsrente nach § 34 Abs 2 BVG zu prüfen. Es hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)